

## Anlage 6

Volkspolizei-Kreisamt L...  
Kriminalpolizei  
Tgb.-Nr.232/...

L...den ...

### Verfügung

Gemäß § 109 Abs. 1 StPO wird die Durchsuchung des Wohnraums des Beschäftigten sen

Heinze, Helmut  
geb. am 25.02.1942 in S...  
wohnhaft in L..., Wormer Str. 26  
bei Wabnitz

nach § 108 Abs. 2 StPO angeordnet.

### Begründung:

In der Nacht vom 01. zum 02.04.19.. wurde in der HO-Gaststätte „Zum Adler“ in L... eingebrochen und größere Mengen Tabak- und Süßwaren entwendet. In der folgenden Zeit sind durch einen Bürger derartige Waren in Gaststätten zum Verkauf angeboten worden. Die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen führten am heutigen Tage zur Festnahme des Heinze.

Bei seiner Ergreifung hatte er noch Tabak- und Süßwaren bei sich. Er gab an, daß er den Diebstahl mit dem Bürger Rüdé, Klaus, mit dem er gemeinsam ein Zimmer bewohnt, ausgeführt hat. Nach seinen Angaben befindet sich der Rest des Diebesguts in dem genannten Zimmer.

Da sich ein Täter noch auf freiem Fuß befindet, besteht Gefahr im Verzuge. Es muß vermutet werden, daß der Mittäter das Beweismaterial sofort beiseite schafft, wenn er von der Festnahme des Heinze erfährt.

Aus diesen Gründen ist die Anordnung der Durchsuchung durch das Untersuchungsorgan erforderlich.

Leiter der Kriminalpolizei  
Vogel